

Gleisdorf, 06.12.2024

**Betrifft:****Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015**

Mit dem 90. Gesetz vom 2. Juli 2024 (LGBl. Nr. 90/2024) wurde das Steiermärkische Behindertengesetz geändert. Die Änderungen dieser Novelle treten mit 01.01.2025 in Kraft. Aus diesem Grunde liegt nun legislativ der Entwurf der Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 zur Stellungnahme vor.

Die Chance B unterstützt die Ausführungen der Stellungnahme der Sozialwirtschaft Steiermark und unterstreicht oder ergänzt folgende Aspekte:

**Valorisierung**

Der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich ist verbindliches Arbeitsrecht, er ist in allen seinen Bestimmungen – unabhängig von der einzelnen Trägerschaft - anzuwenden. Er trägt dazu bei, dass faire Lohnbedingungen für die Fachkräfte der Sozialwirtschaft gewährleistet sind und dass die berufliche Attraktivität der Branche gestärkt wird.

- Damit wir als beauftragte Trägerorganisation finanzielle Stabilität gewährleisten können, brauchen wir die jährliche Valorisierung der Leistungspreise und einen verlässlichen Modus dafür.
- Die Sozialwirtschaft Steiermark sollte – wie bisher als Interessensvertretung aller steirischen Trägerorganisationen – bei der Bewertung von jährlichen Anpassungen eingebunden sein.

**Leistungsangebote****Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung (IFF):**

Die geplante Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen wird sehr begrüßt, da es eine wichtige und notwendige Reaktion auf veränderte Lebensbedingungen der Familien und darüber hinaus eine notwendige Erweiterung hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse darstellt.

Besonders hervorzuheben sind folgende **positive Entwicklungen**:

- Flexibilisierung der Leistungserbringung: Die Einführung eines Jahreskontingents, sowie die Möglichkeit der Leistungserbringung bei nahen Bezugspersonen des Kindes erleichtert es Familien, die Frühförderung in den individuellen Alltag zu integrieren und trägt erheblich zur Kontinuität der Förderung bei.
- Verbreiterung der nötigen Grundqualifikationen: Das ermöglicht eine größere Flexibilität und mehr Zugangsmöglichkeiten für Fachkräfte.
- Möglicher Einsatz von Personen in Ausbildung: Damit wird der Zugang von Mitarbeiter:innen erleichtert.
- Insgesamt wird der Arbeitsbereich durch die geplanten Änderungen für die Gewinnung von Mitarbeiter:innen attraktiver.

Neben den vielen positiven und wertvollen geplanten Änderungen lassen sich aber auch **konkrete Problemstellungen** identifizieren:

### Problem 1: Anerkennung

Unabhängig von der Grundausbildung **muss** jedenfalls eine Ausbildung im Bereich der interdisziplinären Frühförderung abgeschlossen werden. Erworbene Kenntnisse und Kompetenzen werden nicht berücksichtigt.

- Daraus ergibt sich eine starke **Ungleichverteilung** von Workload **bis zur Anerkennung als vollwertige Frühförder:in**. Zur Illustration führen wir folgende Beispiele aus:  
 Person A: Abschluss Bafep Elementarpädagogik + innerhalb von 4 Jahren **90 ECTS**  
 Person B: Abschluss Hochschullehrgang Elementarpädagogik + Inklusive Elementarpädagogik - insgesamt also **150 ECTS**  
 Person C: Studium Pädagogik (180 ECTS) + 90 ECTS Lehrgang IFF – insgesamt also **270 ECTS**

#### Lösungsvorschlag:

- **Anerkennung** von bereits im Rahmen formaler **Bildung erworbener Kenntnisse und Kompetenzen**, in Abgleich mit einem Katalog der für die Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen
- Ermöglichung **modularer und damit individualisierter Nachschulung** noch fehlender Inhalte, Kenntnisse oder Kompetenzen

### Problem 2: Mentoringsystem

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Beschäftigung von Mitarbeiter:innen in Ausbildung unter Begleitung im Rahmen eines Mentoring-Systems durch erfahrene Mitarbeiter:innen sehr begrüßt. Der Aufwand für die Dauer (bis zu 5 Jahre) der geforderten Begleitmaßnahme „wöchentliche Reflexionsgespräche“ und das Ausmaß ist unverhältnismäßig hoch und teuer für die Träger. Außerdem ist diese Anforderung in der Praxis nicht verlässlich umsetzbar (Urlaube, Krankenstände, andere Dienstverhinderungen).

#### Lösungsvorschlag:

- Dokumentierte **monatliche** Reflexionsgespräche mit Fall-/ Förderplanbesprechungen bis zum Ausbildungsabschluss

### Interdisziplinäre Sehfrühförderung und Familienbegleitung (IFF-Seh)

Es gilt grundsätzlich dieselbe Rückmeldung wie für die allgemeine Frühförderung, allerdings wurde bei Punkt 3.1. Ort der der Leistungserbringung die Möglichkeit bei **nahen Bezugspersonen** zu integrieren übersehen.

### Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung (IFF-Hör)

Es gilt grundsätzlich dieselbe Rückmeldung wie für die allgemeine Frühförderung, allerdings wurde bei Punkt 3.1. Ort der der Leistungserbringung die Möglichkeit bei **nahen Bezugspersonen** zu integrieren übersehen.

Angeregt wird weiters auch **Logopädie** als mögliche Grundausbildung zu berücksichtigen.

### Familientlastung

In der jüngsten Leistungsbeschreibung finden wir keine Präzisierung für die Erbringung der Hilfeleistung Familienentlastung, die laut Gesetz nun auch **in ambulanter Form** angeführt ist. Die gegenständliche Vorlage gibt hier in unveränderter Form als räumliche Lage (unter 3.1.1 Einrichtung) den unmittelbaren örtlichen Lebensbereich der Menschen mit Behinderung an.

### **Lösungsvorschlag:**

Wir regen an eine Ergänzung aufzunehmen, die die Möglichkeit der ambulanten Leistungserbringung regelt und dennoch weitgehende Offenheit zulässt.

- Eine entsprechende Formulierung könnte lauten: „Familientlastung erfolgt als Hilfeleistung im Lebensbereich der Klient:innen und **als ambulante in geeigneten Räumlichkeiten.**“
- Da die Kund:innen der Familientlastung sowohl im Alter als auch im Grad der Beeinträchtigung extrem weit variieren, sollte hier im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe und Angebotsvielfalt wenig restriktiv vorgegeben werden, in welchem Kontext das ambulante Angebot gestaltet werden kann. Das Augenmerk sollte auf die jeweilige Passung von Kund:innen und ambulantes Angebot liegen. Auch sollte es möglich sein, unkompliziert wohnortnahe vorhandene Infrastrukturen zu nutzen. Geeignete Räumlichkeiten könnten zum Beispiel das Büro der Einsatzstelle, bereits anderweitig bewilligte BHG-Standorte (z.B. Tageseinrichtungen mit B&F-Bewilligung) oder angemietete Räumlichkeiten, z.B. ein Bewegungsraum in einer Schule, einem Kindergarten oder einem Gemeindezentrum sein.
- Da in vielen Familien, aus den unterschiedlichsten Gründen, eine alternative Betreuung außer Haus wesentlich sinnvoller oder auch die einzig mögliche ist, wäre eine zügige Ermöglichung der ambulanten Hilfeleistung sowohl für die Menschen mit Behinderung als auch deren Angehörige sehr zu begrüßen.

### **Kurzzeitbetreutes Wohnen (WH BHG Kurz)**

Die Einführung dieser Leistung wird ausdrücklich begrüßt. Sie schafft eine bedarfsorientierte, kurzzeitige Alternative zum vollzeitbetreuten Wohnen, die insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn Menschen mit schwerer Behinderung erste Wohn-Erfahrungen außerhalb des Familiensystems machen wollen oder wenn private Betreuungspersonen eine Auszeit brauchen.

Der aktuelle LEVO-Entwurf gibt dieser Leistung allerdings keine eigenständige Stellung – das Angebot ist ausschließlich in Verbindung mit einer Betriebsbewilligung für die Leistungsart „Vollzeitbetreutes Wohnen WH BHG“ und hier als Erweiterung der genehmigten Kapazitäten vorgesehen.

Wir regen eine **eigenständige Leistungsbeschreibung** an, die das Angebot steiermarkweit in allen Regionen bedarfsgerecht verfügbar macht.

### **Lösungsvorschlag:**

- Möglichkeit der Entkoppelung von trägerbezogenen (freien) Raumkapazitäten
- Unbürokratische Genehmigung von geeignet ausgestatteten Wohnräumen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen für Barrierefreiheit
- Umsetzung der zeitlich befristeten Assistenzleistung durch vertraute Assistenzpersonen (ggf. aus der bereits bekannten Mobilen Leistung Familientlastung), ergänzt um weitere Personen für die „Rund um die Uhr“-Assistenzanforderung
- Flexible unbürokratische Zuerkennung von Jahreskontingenten
- Verrechnungsbestimmungen ohne Selbstkostenanteil für Kund:innen & Angehörige

### **Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen (ASS-P)**

Die Einführung der mobilen Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegeheimen wird ausdrücklich begrüßt. Nach dem Wegfall des § 19 StBHG bietet diese Leistung eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Betreuungsangeboten und ermöglicht eine flexiblere, individuellere Unterstützung der Betroffenen. Besonders wichtig ist, dass die mobile Assistenz den Menschen mit Behinderung eine bessere Teilhabe am Leben innerhalb der Einrichtung ermöglichen soll und den Pflegeeinrichtungen hilft, ihre Betreuungskompetenz zu erweitern.

## Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt - Teilhabezuschlag

In der aktuellen Novelle fehlt die Aufnahme einer Bestimmung, die die bisherigen Regelungen der Leistungsart „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ flexibilisiert.

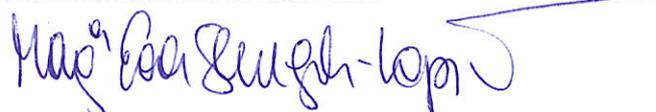
Im Rahmen von Pilotprojekten und Sonderverträgen einzelner Träger wurde in den letzten Jahren der sogenannte „Teilhabezuschlag“ erprobt und äußerst erfolgreich – wenn auch nur für einen sehr begrenzten Personenkreis – umgesetzt. Diese Leistung ermöglicht es den Trägern, Menschen mit Teilhabebedarfen in der Beschäftigung in der Arbeitswelt auf ihrem Weg in reguläre Dienstverhältnisse mit angemessener Entlohnung zu begleiten.

### Lösungsvorschlag:

- Die Anpassung der Leistungsart Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt durch flexiblere Bestimmungen für die Qualifizierungsmöglichkeiten der Teilnehmenden und die Aufnahme des Teilhabezuschlages in den regulären LEVO-Katalog.
- Die Sicherstellung von Genehmigungen in allen Regionen der Steiermark, damit alle TaB-Kund:innen wohnortnahe von dieser Möglichkeit profitieren können.

Ich bedanke mich im Namen der Chance B für die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen und stehe mit meinem Team gerne persönlich für Rücksprachen und eine Zusammenarbeit zur Weiterentwicklung des Leistungskataloges zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen von



**Mag.ª Eva Skergeth-Lopič**  
Geschäftsführung

## Über die Chance B – 35 Jahre gemeinsam für die Region

Die Chance B ist eine gemeinnützige Firmengruppe und verfolgt das Ziel, dass alle Menschen gut in der Region leben können. Dafür bietet die Chance B 31 soziale Dienstleistungen für jedes Lebensalter und jeden Bereich des Lebens an: von Kind und Familie, Bildung und Arbeit über Wohnen und Freizeit bis hin zu Gesundheit und Alter. Darüber hinaus ist das sozialwirtschaftliche Unternehmen ein bedeutender Arbeitgeber in der Region. Mit rund 700 Arbeitsplätzen für Menschen mit und ohne Behinderung trägt die Chance B dazu bei, dass der ländliche Raum nordöstlich von Graz lebenswert bleibt und wirtschaftlich gestärkt wird. Als eigene Betriebe führt die Chance B den Bio-Bauernhof Labuch, das gut.-Restaurant, die gut.-Baumschule und gut.-Näherei. Auch der Gewerbebetrieb Hausmasters und der LEBI-Laden („Lebensmittel billiger“) in Gleisdorf haben sich etabliert. Um neue bedarfsgerechte Lösungen zu finden und bestehende Dienstleistungen weiterzuentwickeln, werden zahlreiche Projekte auf nationaler und internationaler Ebene forciert. Auch in der Freiwilligenarbeit ist die Chance B aktiv und schafft dafür passende Rahmenbedingungen: Freiwillige können sich in eigenen Initiativen für andere engagieren oder werden mit regionalen Vereinen und (Einsatz-)Organisationen zusammengebracht. Mit dem vielfältigen Leistungsangebot und als Interessensvertretung setzt sich die Chance B seit 1989 dafür ein, Menschen mit Benachteiligung ein Leben inmitten der Gesellschaft zu ermöglichen. Nach 35 Jahren leitet das Unternehmen nach wie vor der Grundsatz „Gleiche Chancen für alle“, um gute Lebensbedingungen in der Region zu schaffen. [www.chanceb.at](http://www.chanceb.at)